



Markt Feucht

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Feucht

vom 18. Mai 2020

**geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Feucht**

vom 24. März 2022

**erneut geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von
Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Feucht**

vom 29. Juli 2022

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Marktgemeinderates.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses. ²Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Marktgemeinderatsmitglieder pro halbem Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 40 €. ³Das Sitzungsgeld wird monatlich überwiesen

(3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Die Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten eine jährliche Entschädigung zur Abgeltung der Aufwendungen und Auslagen für die durchzuführenden Fraktionssitzungen in Höhe von 480 €.

²Die Entschädigung wird jeweils am 01.07. eines Jahres geleistet. Bei nicht vollen Jahren (z. B. Wahljahren) wird die Entschädigung anteilig nach Monaten geleistet.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Der Zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter und die Dritte Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 6

Entschädigung der weiteren Stellvertretungen des Ersten Bürgermeisters

Die weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO, § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Feucht erhalten in Fällen der Vertretung für einen Zeitraum bis zu einem halben Tag eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 3 Abs. 2; für eine ganztägige Vertretung wird eine Entschädigung in Höhe von zwei Sitzungsgeldern gemäß § 3 Abs. 2 geleistet.

§ 7

Entschädigung weiterer ehrenamtlich tätiger Gemeindebürgerinnen und -bürger

(1) ¹Ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen und -bürger erhalten eine angemessene Entschädigung gemäß Art. 20 a Abs. 1 GO.

- a) Die Mitglieder des Umweltbeirates erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Umweltbeirates als stimmberechtigtes Mitglied ein Sitzungsgeld von 20 €.
- b) Die Mitglieder des Jugendzentrumsbeirates erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Jugendzentrumsbeirates als stimmberechtigtes Mitglied ein Sitzungsgeld von 15 €.
- c) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält eine jährliche Pauschale von 600 €.
- d) Der/Die Seniorenbeauftragte erhält eine jährliche Pauschale von 600 €.
- e) Der/Die Vorsitzende des Umweltbeirates erhalten eine jährliche Pauschale von 300 €.
- f) Die Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten für die notwendige Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Vereins Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald und Umgebung e. V. eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 pro Versammlung.

(2) Die in Absatz 1 genannten ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgerinnen und -bürger erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.